Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 6 (1908-1909)

Heft: 5

Rubrik: Rat- und Auskunfterteilung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Unter ben Ausgaben stehen folgende Bosten:

Fr. 11,344. 94 für Beköstigung, Fr. 5054. 30 für Besoldungen, Fr 3694. 78 für Brennmaterial und Beleuchtung, Bauten und Reparaturen Fr. 1770. 75, Bafcherei Fr. 316.65, Holzankauf Fr. 18,630. 25, Landwirtschaft Fr. 8099. 13.

Die Zwangsarbeitsanstalt ftund im Jahre 1907 im 6. Betriebsjahre. Die Frequenz bleibt sich immer die gleiche, obwohl genug Elemente im eigenen Ranton vorhanden wären, welche notwendig versorat werden sollten. Diese geringe Frequenz ist hauptsächlich dem Umstand zuzuschreiben, daß das Rostgeld mit Fr. 150 zu hoch ist und viele arme Gemeinden sich zweimal besinnen, bis sie sich entschließen können, einen Trunkenbold in die Zwangs= arbeitsanstalt zu versorgen. Die Unstalt selbst ist gut geleitet, so daß die Freguenz eine gang andere fein könnte. Aber die leitenden Behörden können fich nicht entschließen, bas Rostgeld zu reduzieren.

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgelilich für Abonnenten).

Frage Mr. 2. M. H., Aargauerin, hat unehelich geboren; da eine Baternitätsflage nicht erhoben werben fonnte, mußte das Kind von der Seimatgemeinde übernommen und verforgt werben; die Mutter leistete an die daherigen Rosten einen regelmäßigen Beitrag. Run hat fie fich mit einem im Kanton Bern wohnhaften Berner verheiratet und bieser weigert fich, die bisher von der Mutter hezahlten Beiträge weiter zu leisten. Kann er rechtlich zur Beitragsleistung für das Kind seiner Frau verhalten werden? Wenn ja, auf welchem Wege ist gegen ihn vorzugehen?

Antwort: Gine gesetzlich festgelegte Unterstützungsprlicht besteht für ben Stiefvater nicht. Das bernische Armengeset, wie auch das neue schweizerische Zivilgesetz nennen ihn nicht unter den Unterstützungspflichtigen. Dagegen darf wohl von einer moralischen Verpflichtung geredet werden. Die Mutter jedoch bleibt unterstützungspflichtig, auch wenn sie verehelicht ist, und gegen sie kann der gewöhnliche Weg zur Beitreibung von Alimenten beschritten werden (vgl. Entscheid des zürcherischen Regierungsrates vom 14 Mai 1908, "Armenpslecer" vom 1. Oktober 1908 S. 6 f.). Nebrigens dürfte die Anhängigmachung der Sache beim Regierungsstatthalter des Wohnortes des Stiesvaters am schnellsten zur Klarheit sühren. Nach dem bernischen Armengeses (§ 16) hat der Regierungsstatthalter, wenn auf gütlichem Wege kein Resultat erzielt werden konnte, nach den nötigen Erhebzungen und Kinnernahmen den Vermandtenbeitrag kattulaten ungen und Ginvernahmen ben Bermanbtenbeitrag festzuseten.

Inserate:

Gesucht:

Gin Rnabe von 13-14 Jahren findet leichte Stelle gur Mushulfe in ber Landwirtschaft. Familiare Behandlung zuge= fichert. Gintritt Lichtmeß ober Oftern 1909.

Bei G. Epieft, Armengutsverwalter, Uhwiesen, Rt. Zürich. [187

In stillem, icon gelegenem Seim auf bem Lanbe, genannt jum "Baldheim" murben über ben Binter erholungsbeburftige Personen beiberlei Geschlechts aufgenommen. Für aller Arten Baber beftens eingerichtet. Gute, aufmertfame Pflege, ber Gesundheit zuträgliche, gut gekochte Speisen, schöne, sonnige Zimmer und freunrliche Behandlung Preis von Fr. 8.50 an, bei längerem Aufenthalt Rebuttion. Beftens empfehlen fich

Schw. Korrodi, Waldheim, Detwil am Gee.

Dienstknabe-Gesuch.

Gin ber Sommeralltagsichule entlaffener Knabe, ber Luft hötte zur Landwirtschaft, findet Jahresstelle unter Zusicherung drift-lich samiliärer Behandtung, bet [188 Jak. Bokhart, Chenheid

bei Dugnang, Rt. Thurgau.

Art. Institut Grest Jüßli, Berlag, Bürich.

Krankheitsursachen und Krankheitsverhütung

von Frof. Dr. O. Saab.

Preis 50 Cis.

Bu beziehen burch jebe Buchhanblung.

Art. Inft. Orell Jufli, Derl., Burich.

Der Sonntagsschullehrer.

Bon Arn. Ruegg, Pfarrer. Gin Ratgeber für bie rechtzeitige driftliche Unterweisung unferer Rinder.

2 Aufl., geb. Fr.2, fteif brofch. Fr. 1.50.

"In ber an fo manchen schönen Früchten reichen beutschen Literatur über Sonntags ichule und Rindergottesbienft weiß Referent feine Schrift, bie Leitern und Belfern bes Rinbergottesbienftes in gleicher Beife prat= tifch gewinnbringend fein tonnte, wie "ber Sonntagsichullehrer von Ruegg".

Bu beziehen durch alle Buchhandl.